

EXPERTSUISSE Sektion Ostschweiz St. Gallen, 27. Oktober 2016

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM THEMA MEHRWERTSTEUER

Walter Steiger
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
MAS FH in MWST/VAT / LL.M. VAT
ehem. Teamchef Externe Prüfung MWST



MEHRWERTSTEUER



Saldosteuersatzmethode

- Saldosteuersatzmethode
 - Änderungen bei 30 Branchen/Tätigkeiten
Auswirkungen von Änderungen per 1.1.2015 an konkreten Beispielen
- Ort der Leistung
 - Ferienwohnungen im Inland, die im Besitze von Personen mit Wohnsitz im Ausland sind
- Unberechtigter und unrichtiger Steuerausweis
- Sich ergebende Änderungen im Rahmen der Teilrevision
 - Steuerpflicht
 - Allgemein
 - Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - Gemeinwesen
 - Option
 - Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis
 - Verjährung
 - und weitere

Saldosteuersatzmethode

Ausgangslage

Die Getränkehandel GmbH (MWST-pflichtig, Abrechnung mittels Saldosteuersätzen) verkauft alkoholfreie und teilweise alkoholische Getränke.

Die Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten wurde per 1.1.2015 bei verschiedenen Branchen/Tätigkeiten geändert bzw. es kamen neue Branchen/Tätigkeiten hinzu.

Zahlen des Geschäftsjahres 2014 der Getränkehandel GmbH:

Zeitraum 1.1.2014 – 31.12.2014	Umsatz CHF	Anteil %
Handel mit Mineralwasser	1'000'000	62,5
Handel mit alkoholischen Getränken, steuerbelastet bezogen	400'000	25,0
Handel mit alkoholischen Getränken, nicht steuerbelastet bezogen	200'000	12,5
Total Umsatz	1'600'000	100,0

Saldosteuersatzmethode

Verordnung, gültig bis 31.12.2014

Branche/Tätigkeit	Nebentätigkeit	Saldosteuersatz
Getränke: Handel*	Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	0,6%

Verordnung, gültig ab 1.1.2015:

Branche/Tätigkeit	Nebentätigkeit	Saldosteuersatz
Alkoholische Getränke: Handel, sofern <u>nicht</u> steuerbelastet bezogen		6,7%
Alkoholische Getränke: Handel, sofern steuerbelastet bezogen		1,3%
Getränke: Handel*	Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind <u>und steuerbelastet bezogen wurden</u>	0,6%

Saldosteuersatzmethode

Frage 1: Welchen Steuersatz resp. welche Saldosteuersätze sind im Jahr 2014 anzuwenden?

Lösungsansatz Frage 1:

Anzuwenden ist nur ein Saldosteuersatz und zwar derjenige mit 0,6%. In den Rechnungen/Quittungen sind die entsprechenden gesetzlichen Steuersätze auszuweisen (Mineralwasser → 2,5%; Alkoholische Getränke → 8,0%).

Begründung:

Die branchenübliche Nebentätigkeit, für welche die 50%-Regel gilt, wurde bis 31.12.2014 mit «die Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind» bezeichnet. Zum Normalsatz steuerbar sind die Umsätze aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken. Vom erzielten Gesamtumsatz von CHF 1'600'000 entfallen CHF 600'000 auf den Verkauf von alkoholischen Getränken. Dies entspricht einem Anteil von 37,5%, somit von nicht mehr als 50%!

Demzufolge konnte der gesamte Umsatz mit dem Saldosteuersatz von 0,6% abgerechnet werden.

Saldosteuersatzmethode

Frage 2: Was ändert sich bei gleichbleibenden Umsatzzahlen ab dem 1.1.2015 (massgebend sind die Verhältnisse des Jahres 2014, sofern der Handel mit alkoholischen Getränken weiterhin betrieben wird)?

Lösungsansatz Frage 2:

Anzuwenden sind nun zwei Saldosteuersätze und zwar 0,6% und 6,7%. In den Rechnungen/Quittungen sind die entsprechenden gesetzlichen Steuersätze auszuweisen (Mineralwasser → 2,5%; Alkoholische Getränke → 8,0%).

Begründung:

Auf den 1.1.2015 wurden neue Saldosteuersätze in die Verordnung aufgenommen und beim Handel mit Getränken wurde die branchenübliche Nebentätigkeit anders umschrieben. Dies führt nun dazu, dass zwei Saldosteuersätze zur Anwendung kommen.

Der Anteil aus Handel mit alkoholischen Getränken, die nicht steuerbelastet bezogen wurden, macht 12,5% des Gesamtumsatzes von CHF 1'600'000 aus. Da diese Tätigkeit beim Stichwort «Getränke: Handel» nicht als branchenübliche Tätigkeit aufgeführt ist, kommt hier die 10%-Regel zur Anwendung (Art. 86 MWSTV). Der Umsatz aus dieser Tätigkeit (CHF 200'000) ist mit dem Saldosteuersatz von 6,7% abzurechnen.

Saldosteuersatzmethode

Begründung:

Die restliche Tätigkeit mit einem Umsatz von CHF 1'400'000 ist zum Saldosteuersatz von 0,6% abzurechnen.

Beim Stichwort «Getränke: Handel*» ist die Nebentätigkeit mit «Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind **und steuerbelastet bezogen wurden**» umschrieben. Der Umsatz aus dem Handel mit alkoholischen Getränken, die steuerbelastet bezogen wurden, beträgt CHF 400'000. Das entspricht einem Anteil von 28,6% des für diese Mischbranche massgebenden Gesamtumsatzes von CHF 1'400'000.

Da der Umsatzanteil nicht mehr als 50% der branchenüblichen Nebentätigkeit beträgt, kann der gesamte Umsatz der Mischbranche von CHF 1'400'000 zum Saldosteuersatz von 0,6% versteuert werden.

Für die Getränkehandel GmbH hat der neue Saldosteuersatz bzw. die neu umschriebene Nebentätigkeit nun steuerliche Folgen, weil die CHF 200'000 neu zum Saldosteuersatz von 6,7% gegenüber dem Jahr 2014 von 0,6% zu versteuern sind.

Ort der Leistung bei Ferienhäusern/-wohnungen im Inland, welche im Besitz von Personen mit Sitz im Ausland sind

Sachverhalt

Ferienwohnung im Engadin / Besitzer (natürliche Person) hat den Wohnsitz im Ausland und benützt diese Ferienwohnung ausschliesslich selber!

Maler- und Schreinerarbeiten an der Ferienwohnung durch ortsansässigen Handwerker

Ort der Leistung → Lieferung gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG; Ort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Ablieferung befindet (= Engadin). Der Umsatz dieser Leistungen (Bauleistungen) unterliegt dem Normalsatz.

Architekturleistungen für Umbauten in der Ferienwohnung im Engadin durch einen Architekten mit Sitz im Ausland

Ort der Leistung → Dienstleistung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG; Ort, an dem das Grundstück gelegen ist (= Engadin). Architekt wird steuerpflichtig, wenn er im Inland innerhalb eines Jahres einen Umsatz von Fr. 100'000 und mehr aus steuerbaren Leistungen erzielt.

Ort der Leistung bei Ferienhäusern/-wohnungen im Inland, welche im Besitz von Personen mit Sitz im Ausland sind

Sachverhalt

Ferienwohnung im Engadin / Besitzer (natürliche Person) hat den Wohnsitz im Ausland und benützt diese Ferienwohnung ausschliesslich selber!

Lieferung von Trinkwasser in Leitungen durch Gemeinde im Engadin

Ort der Leistung → Lieferung gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG; Ort, an dem die Beförderung des Gegenstandes zum Abnehmer beginnt. Reduzierter Satz im Sinne von Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 MWSTG

Entsorgung des Abwassers durch Gemeinde im Engadin

Ort der Leistung → Dienstleistung gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG; Der Ort der Entsorgungsleistungen, die einer natürlichen Person mit Wohnort im Ausland für ihre im Inland gelegene Ferienwohnung bzw. –haus erbracht werden, befindet sich im Ausland, sofern sie ein solches Objekt ausschliesslich für private Ferienzwecke nutzt und weder Wohnsitz noch Wochenaufenthalt im Inland hat.

Steuerpflichtige Gemeinden vermeiden den grossen administrativen Aufwand für die Erbringung des entsprechenden Nachweises und stellen diese Leistungen mit MWST in Rechnung.

Ort der Leistung bei Ferienhäusern/-wohnungen im Inland, welche im Besitz von Personen mit Sitz im Ausland sind

Sachverhalt

Ferienwohnung im Engadin / Besitzer hat den Wohnsitz im Ausland und benützt diese Ferienwohnung ausschliesslich selber!

Lieferung von Elektrizität durch das EW im Engadin

Ort der Leistung → Lieferung gemäss Art. 7 Abs. 2 MWSTG; Als Ort der Lieferung von Elektrizität oder Erdgas in Leitungen gilt der Ort, an dem der Empfänger der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus er oder sie tätig wird.

MBI 07 Elektrizität und Erdgas in Leitungen, Ziffer 4.3 Bullet Point 4

«Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion liefert Strom an im Inland gelegene Ferienhäuser. Die Ferienhausbesitzer haben ihren Wohnsitz im Ausland. Die Besitzer nutzen die in der Schweiz gelegenen Ferienhäuser für ihren eigenen Bedarf und/oder vermieten diese auch an Dritte. Die Power AG hat diese Lieferungen zu versteuern. Als Ort der Lieferung gilt der Ort, an denen die Kunden die Betriebsstätte haben bzw. am Ort, von dem aus sie tätig werden und der Strom verbraucht wird. In beiden Fällen ist dies der Standort der Ferienhäuser (Art. 7 Abs. 2 MWSTG)».

Art. 27 MWSTG Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

Ausgangslage

Albert Süessli handelt als Einzelunternehmer mit Honig, Blumen und etwas Imkereiprodukten. Er rechnet mit Saldosteuersätzen ab und fakturierte seine Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind, teilweise unter Ausweis des Normalsatzes (in den Registrierkassenquittungen wurde irrtümlich die Steuer zum Normalsatz ausgewiesen).

Gemäss Antrag wurde Albert Süessli der Saldosteuersatz von 0,6% bewilligt:

- Lebensmittel: Handel* (Nebentätigkeit: Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind) 0,6%
- Blumengeschäft: Handel* (Nebentätigkeit: Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind) 0,6%

Für die zum Normalsatz steuerbaren Imkereiprodukte musste kein zweiter Saldosteuersatz bewilligt werden, da dieser Umsatzanteil gemäss Antrag weniger als 50% des Umsatzes aus der Haupttätigkeit und den branchenüblichen Nebentätigkeiten beträgt.

Art. 27 MWSTG Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

Anlässlich der Kontrolle der ESTV stellte der Steuerexperte fest, dass der Steuerpflichtige teilweise Lebensmittel zum Normalsatz (8,0%) anstatt zum reduzierten Steuersatz (2,5%) fakturierte. Konkret wurde auf Leistungen im Betrag von CHF 100'000 der Normal- statt der reduzierte Satz ausgewiesen. Den gesamten Umsatz versteuerte Albert Süessli zum bewilligten Saldosteuersatz von 0,6%.

Frage 1: Was für eine Berichtigung hat der Steuerexperte anlässlich der Kontrolle vorgenommen?

Lösungsansatz Frage 1:

Nachdem der Steuerexperte festgestellt hat, dass die Umsätze aus «Nebentätigkeiten» nicht mehr als 50% der massgebenden Umsätze betragen (Art. 89 MWSTV) und grundsätzlich somit der gesamte erzielte Umsatz zum Saldosteuersatz von 0,6% zu versteuern ist, beschränkte sich die Korrektur auf die Umsätze, die zum Normal- anstatt reduzierten Satz fakturiert wurden.

Aufgrund von Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG und Art. 96 MWSTV hat der Steuerexperte die Differenz zwischen der nach dem ausgewiesenen Steuersatz berechneten Steuer und der nach dem Steuersatz nach Art. 25 MWSTG durch den Saldosteuersatz abgerechneten Steuer nachbelastet.

Art. 27 MWSTG Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

Korrektur:

Bisher abgerechnete Steuer: 0,6% von CHF 100'000 CHF 600.00

Zusätzliche Nachbelastung somit: Differenz 8,0%/2,5% bzw.

7,4074%/2,4390% = 4,9684% von CHF 100'000 CHF 4'968.40

Frage 2: Welche Möglichkeiten hat Albert Süess, damit er diese Nachbelastung der ESTV von CHF 4'968.40 vermeiden kann?

Lösungsansatz Frage 2:

Sofern Albert Süess den Beweis erbringen kann, dass dem Bund durch diesen Fehler kein Steuerausfall entstanden ist, kommt er um die Nachbelastung herum. Er könnte mit den Kunden Kontakt aufnehmen und sich bestätigen lassen, dass sie keinen Vorsteuerabzug vornahmen und nie vornehmen werden. Er könnte auch die entsprechenden Belege korrigieren, z.B. in einer Gutschrift die zu hohe Steuer gutschreiben und zurückzahlen.

Bei Registrierkassenquittungen fehlt der Empfänger, so dass Albert Süess nicht in der Lage ist, den nötigen Beweis für keinen Steuerausfall zu erbringen.

Art. 27 MWSTG Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

Dies hat das Bundesgericht in ihrem Urteil 2C_411/2014 vom 15.09.2014 auch so bestätigt.

Fazit: Wird zu Unrecht die Steuer ausgewiesen oder wird ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen, liegt die Hürde für den Nachweis im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist, sehr hoch.

Dem Ausweis der Steuer ist deshalb unbedingt die nötige Aufmerksamkeit zu schenken!

Teilrevision MWSTG → Einführung per 1.1.2018

Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG

Wortlaut Gesetz 2009 (heute) → er oder sie weist nach, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist; kein Steuerausfall entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger oder Rechnungsempfängerin keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer dem Bund zurückerstattet worden ist.

Nach Teilrevision dieses Artikels:

b. er oder sie macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall ...

- **Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?**
 - **Auszug aus dem Vorschlag des Bundesrates ans Parlament und Änderungen nach Behandlung NR + SR.**
 - **Nicht vollständig! Linke Spalte = geltendes Recht**

Art. 3 Bst. g MWSTG
Tätigkeiten eines Gemeinwesens,
die nicht unternehmerischer Natur
ist....

Bei diesem Artikel geht es also um
die «hoheitlichen Tätigkeiten», die
als nicht unternehmerisch gelten
und somit nicht als «Leistungen» im
Sinne des MWSTG gelten. Es kann
für diese Leistungen auch nicht
optiert werden.

Entspricht beste-
hender Praxis!

Art. 3 Bst. g MWSTG
Tätigkeiten eines Gemeinwesens **oder
einer von einem Gemeinwesen einge-
setzten Person oder Organisation**, die
nicht unternehmerischer Natur ist...

Folge → eingesetzte Person oder Or-
ganisation erbringt auch eine nicht
unternehmerische Leistung!
Entschädigung/Gebühr unterliegt nicht
der Steuer. Keine Vorsteuerabzugsbe-
rechtigung.

Lediglich eine Präzisierung, entspricht
der bestehenden Rechtslage!

- **Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?**

Art. 3 Bst. h MWSTG
Eng verbundene Personen: die In-
haber und Inhaberinnen von mass-
gebenden Beteiligungen an einem
Unternehmen oder ihnen nahestehende
Personen; eine massgebende
Beteiligung liegt vor, wenn die
Schwellenwerte gemäss Art. 69
DBG überschritten werden (> 10%
bzw. 1 Mio. Fr.) oder wenn eine ent-
sprechende Beteiligung an einer
Personengesellschaft vorliegt;

Folge: Unentgeltliche
Leistungen der Stifterin
sind zu versteuern zum
Preis wie für Dritte!

Art. 3 Bst. h MWSTG
Eng verbundene Person:

1. die Inhaber und Inhaberinnen von
mindestens **20 Prozent** des Stamm-
oder Grundkapitals eines Unter-
nehmens oder von einer entspre-
chenden Beteiligung an einer Per-
sonengesellschaft oder ihnen nahestehende
Personen,
2. **Stiftungen und Vereine, zu denen
eine besonders enge wirtschaftliche,
vertragliche oder personelle Bezie-
hung besteht**; nicht als eng verbun-
dene Personen gelten Vorsorgeein-
richtungen (NR/SR).

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

BR keine Änderung vorgeschlagen
→ NR neu eingebracht

Art. 3 Bst. i MWSTG
Spende: freiwillige Zuwendung

Beiträge von Passivmitgliedern
sowie von Gönnern oder
Gönnerinnen an Vereine oder an
gemeinnützige Organisationen
werden den Spenden gleichgestellt.

REGA-Fall!

Art. 3 Bst. i MWSTG

... werden den Spenden gleichgestellt.
Beiträge von Gönnern und
Gönnerinnen gelten auch dann als
Spende, wenn die gemeinnützige
Organisation ihren Gönnern und
Gönnerinnen freiwillig Vorteile im
Rahmen des statutarischen Zwecks
gewährt und sofern sie dem Gönner
oder der Gönnerin mitteilt, das kein
Anspruch auf die Vorteile besteht;
(NR/SR).

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 7 Abs. 2 MWSTG

Als Ort der Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohn-ort oder der Ort, von dem aus er oder sie tätig wird.

Ferienhaus bzw. -wohnungsbesitzer mit Sitz im Ausland!
Ort der Ferienwohnung!
Gesetzliche Verankerung der Praxis MBI 07, Z 4.3

Art. 7 Abs. 2 MWSTG

Als Ort der Lieferung von Elektrizität **in Leitungen**, Gas in **Erdgasleitungen** und **Fernwärme** gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Ort, **an dem die Elektrizität, das Gas oder die Fernwärme tatsächlich genutzt oder verbraucht wird.**

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 7 Abs. 3 MWSTG
Existiert im aktuellen
MWSTG nicht!

Heutiger Art. 3
MWSTV
(Rechtsicherheit)

Leistungserbringer
solcher Lieferungen mit
geringfügigem Steuer-
betrag werden im Inland
steuerpflichtig bei
solchen Umsätzen von
Fr. 100'000 und mehr

Art. 7 Abs. 3 MWSTG

Bei Lieferung eines Gegenstands vom Ausland
ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland
gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die
Leistungserbringerin:

- a. über eine Bewilligung der ESTV verfügt, die
Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen
(Unterstellungserklärung) und im Zeitpunkt der
Einfuhr nicht darauf verzichtet, oder
- b. mit Gegenständen, die nach Art. 53 Abs. 1
Bst. a aufgrund des geringfügigen Steuer-
betrags von der Einfuhrsteuer befreit sind,
Lieferungen nach Abs. 1 Bst. b erbringt und
daraus mindestens einen Umsatz von 100'000
Franken pro Jahr erzielt.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b = Beginn der Beförderung/Versendung

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 10 Abs. 1 MWSTG
Steuerpflichtig ist, wer unabhängig
von Rechtsform, Zweck und Ge-
winnabsicht ein Unternehmen be-
treibt und nicht nach Abs. 2 von der
Steuerpflicht befreit ist. Ein Unter-
nehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung
von Einnahmen aus Leistungen
ausgerichtete berufliche oder ge-
werbliche Tätigkeit selbstständig
ausübt; und
- b. unter eigenem Namen nach aus-
sen auftritt.

Art. 10 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter}

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von
Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht
ein Unternehmen betreibt, und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen
im Inland erbringt; oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im
Inland hat.

1^{bis} Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung
von Einnahmen aus Leistungen aus-
gerichtete berufliche oder gewerb-
liche Tätigkeit selbstständig ausübt,
unabhängig von der Höhe des Zu-
flusses von Mitteln, die nach Art. 18
Abs. 2 nicht als Entgelt gelten; und

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 10 Abs. 1 MWSTG

bisher in Art. 9
MWSTV
geregelt
(Rechtsicherheit)

Art. 10 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter}

b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

1^{ter} Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach Art. 29 Abs. 2 und 3 stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 10 Abs. 2 MWSTG

Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

- a. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 – 49) unterliegende Leistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen erbringt;

Art. 10 Abs. 2 MWSTG

Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

- a. **innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 von der Steuer ausgenommen sind;**

Grundsatz:

Generell sind alle Unternehmen steuerpflichtig, die 100'000 Franken und mehr Umsatz im Jahr aus Leistungen erbringen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind!

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 10 Abs. 2 MWSTG

Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

- b. Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 – 49) unterliegende Leistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen erbringt;

Art. 10 Abs. 2 MWSTG

Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

- b. Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das **im Inland**, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
 1. von der Steuer befreite Leistungen,
 2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen erbringt,
 3. Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas in Erdgasleitungen und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland;

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 10 Abs. 2 MWSTG

Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im Inland weniger als 150'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Steuer.

Art. 10 Abs. 2 MWSTG

Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 ist befreit, wer:

- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im In- **und Ausland** weniger als 150'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

Art. 10 Abs. 2^{bis}

Der Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Steuer.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?

- Auswirkungen der Änderungen von Art. 7 und 10 MWSTG
- Viele Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bisher nicht steuerpflichtig waren, können neu im Inland steuerpflichtig werden, sofern sie «steuerbare» Umsätze im Inland erzielen.
- In welchen Fällen ist dies der Fall?
- Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG → z.B. Verlage, Buchhändler mit Sitz im Ausland, die Zeitschriften, Bücher usw. vom Ausland mit geringfügigen Steuerbeträgen (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG i.V.m. VO EFD SR 641.204 vom 2.4.2014 → Steuerbetrag nicht mehr als CHF 5.00) liefern.
- Erzielen z.B. solche ausländischen Verlage, Buchhandlungen usw. einen Umsatz aus der Lieferung von Gegenständen mit geringfügigem Steuerbetrag von CHF 100'000 pro Jahr und mehr, dann werden diese steuerpflichtig!

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?

- Auswirkungen der Änderungen von Art. 7 und 10 MWSTG
- Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG:
...befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 von der Steuer ausgenommen sind.
 - Erbringt ein Unternehmen Leistungen im Inland und erzielt dieses im **In- und Ausland** einen Umsatz aus Leistungen von 100'000 Franken und mehr, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, ist dieses obligatorisch steuerpflichtig!
 - Es gilt somit der «weltweit» erzielte Umsatz für die Abklärung der Steuerpflicht:
 - Unternehmen Umsätze im Inland?
 - Ja → Umsatz weltweit von 100'000 Franken und mehr aus Leistungen, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind?
 - Ja → Unternehmen ist im Inland obligatorisch steuerpflichtig!

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?

- Auswirkungen der Änderungen von Art. 7 und 10 MWSTG
- **Beispiel**
Malermeister Huber mit Sitz in Bregenz (AT) führt auch Malerarbeiten in der Schweiz aus. Aus Malerarbeiten erzielt er einen Umsatz von ca. 560'000 €, davon entfallen 45'000 € auf Arbeiten im Inland (CH/FL). Bei den Arbeiten im Inland wird dem Malermeister Huber das Material von den inländischen Auftraggebern zur Verfügung gestellt.
- Zu beurteilen ist die Steuerpflicht nach geltendem Recht und nach der geplanten Teilrevision des MWSTG.



■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Geltendem Recht:
Massgebender Umsatz für die obligatorische Steuerpflicht ist der erzielte Umsatz im Inland (€ 45'000)
→ Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG (befreit ist, wer im Inland weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt.
→ Zudem: Art. 10 Abs. 2 b MWSTG (ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 – 49 MWSTG) unterliegende Leistungen erzielt [neu per 1.1.2015: Art. 9a MWSTG → nur Dienstleistungen])!

Nach geplanter Teilrevision:
Massgebender Umsatz ist der Gesamtumsatz des Unternehmens, wenn dieses Leistungen im Inland erbringt, mit Ausnahme des Umsatzes nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG (€ 45'000 im Inland, somit € 560'000 = **Steuerpflichtig!**).
→ Art. 10 Abs. 1 Bst. a und 1^{bis} a und b MWSTG.
→ Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG (befreit ist, wer innerhalb eines Jahres im **In- und Ausland** weniger als CHF 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind).
€ 560'000 sind mehr als CHF 100'000!
→ Bezugsteuer kein Thema mehr?

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?

- Malermeister Huber in Bregenz ist somit obligatorisch steuerpflichtig und hat sich bei der ESTV anzumelden. Der Umsatz der im Inland erbrachten Malerarbeiten von € 45'000 unterliegt der Steuer zum Normalsatz.
- Was ist die Folge für den Leistungsempfänger, wenn Malermeister Huber die MWST in der Rechnung nicht ausweist?
- Der Leistungsempfänger muss somit annehmen, dass Malermeister Huber im Inland nicht bei der MWST registriert ist.
- Folge für Leistungsempfänger?
- Der **Bezugsteuer** unterliegen Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG: die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt, und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung → i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Bst. a → nach Art. 10 steuerpflichtig ist, oder Bst. b → im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken solche Leistungen bezieht.

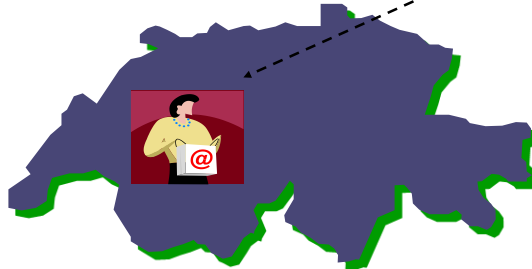
■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?

- **Beispiel Versandhandel**
- Kleiderversand GmbH mit Sitz in Frankfurt beliefert Privatkunden in der Schweiz. In der Regel sind es Postsendungen ab Frankfurt mit Werten zwischen 20 – 40 € (22 – 44 CHF) inkl. Versandkosten. Dazu kommen noch die Zollabgaben von rund € 1 (1.10 CHF). Gesamtbetrag vor MWST max. 45.40 CHF. Da der Steuerbetrag zu gering ist (nicht mehr als 5 CHF), handelt es sich um eine steuerbefreite Einfuhr (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG).
- Der jährliche Umsatz der Kleiderversand GmbH aus solchen Lieferungen in die Schweiz liegt klar über 100'000 CHF.
- Zur beurteilen ist die Steuerpflicht nach geltendem Recht und nach der geplanten Teilrevision des MWSTG.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?

■ Beispiel Versandhandel

Bluse € 40.00 inkl. Versandan-
teil CHF 42.80 + CH-Einfuhrzoll
CHF 1.00 = CHF 43.80
CH-Einfuhrsteuer CHF 3.50
→ Von der Einfuhrsteuer
befreit (< CHF 5) → **Lieferung
im Inland bei Umsatz >= CHF
100'000**



EXPERTSUISSE SEKTION OSTSCHWEIZ Oktober 2016 © Walter Steiger, Netstal

31

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Geltendem Recht:

Ort der Lieferung → Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG «Als Ort der Lieferung gilt der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder Abnehmerin oder in dessen Auftrag oder deren Auftrag zu einer Drittperson beginnt» → Frankfurt (DE).

Steuerpflicht → Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG «Von der Steuerpflicht nach Abs. 1 befreit ist, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt ...».

Die GmbH erzielt keinen Umsatz aus steuerbaren Leistungen und ist somit nicht steuerpflichtig!

Nach geplanter Teilrevision:

Ort der Lieferung → **Art. 7 Abs. 3 Bst. b** MWSTG «Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin mit Gegenständen, die nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen nach Abs. 1 Bst. b erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von 100'000 Franken pro Jahr erzielt». Steuerpflicht → Art. 10 Abs. 1 Bst. a MWSTG «Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt». Die GmbH wird steuerpflichtig!

EXPERTSUISSE SEKTION OSTSCHWEIZ Oktober 2016 © Walter Steiger, Netstal

32

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?

- Die Kleiderversand GmbH mit Sitz in Frankfurt ist somit obligatorisch steuerpflichtig und hat sich bei der ESTV anzumelden. Dies, weil der Umsatz der im Inland erbrachten Kleiderlieferungen mit «geringfügigem Steuerbetrag» jährlich mindestens 100'000 CHF beträgt und der Ort dieser Leistungen aufgrund von Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG als im Inland gelegen gilt.
- Was ist die Folge für den Leistungsempfänger, wenn die Kleiderversand GmbH die MWST in der Rechnung nicht ausweist?
- Der **Bezugsteuer** unterliegen solche Lieferungen nicht! Der Leistungsempfänger muss in solchen Fällen nichts unternehmen.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

- 1^{bis}** Ein Unternehmen betreibt, wer:
- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt, **unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Art. 18 Abs. 2 nicht als Entgelt gelten;**
 - Auslegung des Begriffs „der unternehmerischen Tätigkeit“ so gelöst?
 - Darüber gibt es sehr unterschiedliche Meinungen, so dass auch diese Umschreibung die nötige Rechtsicherheit nicht bringt!

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 12 Abs. 3 MWSTG

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange nicht mehr als 25'000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Stammen mehr als 25'000 Franken des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen, so bleibt es solange von der Steuerpflicht befreit, als sein Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen 100'000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Steuer.

Art. 12 Abs. 3 MWSTG

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange weniger als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Steuer.



Der Umsatz an andere Gemeinwesen ist bei der Beurteilung der Steuerpflicht nicht mehr zu berücksichtigen. Viele heute steuerpflichtige Dienststellen könnten sich im Register streichen lassen.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 14 Abs. 1 MWSTG

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

Art. 14 Abs. 1 MWSTG

Die Steuerpflicht beginnt:

- a. für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in Inland: mit der Aufnahme der Tätigkeit;
- b. für alle anderen Unternehmen mit dem erstmaligen Erbringen von Leistungen im Inland.



Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland beginnt die Steuerpflicht erst dann, wenn sie Leistungen im Inland erbringen.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 14 Abs. 2 MWSTG

Die Steuerpflicht endet:

- a. mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit;
- b. bei Vermögensliquidation: mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

Art. 14 Abs. 2 MWSTG

Die Steuerpflicht endet:

- a. für ein Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland:
 1. mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit,
 2. bei Vermögensliquidation: mit Abschluss des Liquidationsverfahrens;
- b. für alle anderen Unternehmen: am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird.

b. regelt die Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz in Ausland.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG

Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- c. jede zu einer Mehrwertsteuergruppe (Art. 13) gehörende Person oder Personengesellschaft für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben haben.

Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG

Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- c. jede zu einer Mehrwertsteuergruppe (Art. 13) gehörende Person oder Personengesellschaft, **mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen**, für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben haben.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

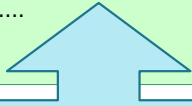
Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG
Von der Steuer ausgenommen sind:

11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:
a. – e.

Art. 21 Abs. 2 Bst. 11 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind:

11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung:
a. – e.



Bisherige Beurteilung der ESTV bleibt unverändert. D.h. grundsätzlich unterliegen die gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen der Steuer, mit Ausnahme der möglichen Anwendung von Art. 19 Abs. 2 MWSTG (Leistungskombination, 70/30%-Regel); Regelung stand bisher in Konflikt zu Art. 19 Abs. 2 MWSTG, die bisher schon angewendet wurde.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind: dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten, *sofern hierfür ein besonderes Entgelt verlangt wird:*

- b. Darbietungen von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen und anderen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie Schaustellern und Schaustellerinnen, einschliesslich Geschicklichkeitsspiele;

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind: dem Publikum unmittelbar erbrachte oder, **sofern nicht unmittelbar erbracht, von diesem unmittelbar wahrnehmbare** kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten:

- b. Darbietungen von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen und anderen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen, **Leistungen von Personen, die an solchen Darbietungen künstlerisch mitwirken**, sowie Schaustellern und Schaustellerinnen, einschliesslich der von diesen angebotenen Geschicklichkeitsspiele;

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind:
Kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Werken durch deren Urheber und Urheberinnen wie Schriftsteller und Schriftstellerinnen, Komponisten und Komponistinnen, Filmschaffende, Kunstmaler und Kunstmalerinnen, Bildhauer und Bildhauerinnen sowie von den Verlegern und Verlegerinnen und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachte Dienstleistungen;

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind:
Kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Werken **kultureller Natur** durch deren Urheber und Urheberinnen wie Schriftsteller und Schriftstellerinnen, Komponisten und Komponistinnen, Filmschaffende, Kunstmaler und Kunstmalerinnen, Bildhauer und Bildhauerinnen sowie **Dienstleistungen, die** von den Verlegern und Verlegerinnen und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke **erbracht werden; dies gilt auch für Werke zweiter Hand nach Art. 3 URG¹⁾, die kultureller Natur sind;**
¹⁾ SR 231.1

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind:
Die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin, als Versicherungsmakler oder Versicherungsmaklerin;

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind:
a. Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen,
b. Sozialversicherungsleistungen,

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind:
c. die folgenden Leistungen im Bereich der Sozialversicherung und Prävention:
– Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherung untereinander
– Leistungen von Durchführungsorganen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben
– Leistungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,
d. Leistungen aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin, als Versicherungsvermittler oder Versicherungsvermittlerin;

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG

- Von der Steuer ausgenommen sind: Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens.

Im geltenden Recht in der MWSTV in Art. 38 geregelt (Rechtsicherheit), neu aber mit Ausweitung der «ausgenommen Leistungen».

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG

- Von der Steuer ausgenommen sind: Leistungen:
 - a. zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens,
 - b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,
 - c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 38 Abs. 1 und 2 MWSTV

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens sind Leistungen zwischen den Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde, des gleichen Kantons oder des Bundes.

Als Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde, des gleichen Kantons oder des Bundes gelten:

- a. die eigenen Dienststellen und Zusammenschlüsse nach Art. 12 Abs. 2 MWSTG,
- b. die eigenen Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die eigenen Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- c. nur diesem Gemeinwesen zugehörige Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- d. nur diesem Gemeinwesen zugehörige juristische Personen des privaten Rechts.

Art. 38 MWSTV ausgeweitet

Art. 28^{bis} MWSTG

das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen

Art. 28 Abs. 6 MWSTG

Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Abs. 2 Ziff. 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat- oder öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch Nichtgemeinwesen daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder Nichtgemeinwesen gegründet hat.

■ **Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?**
Beispiel: Steuersubjekt Gemeinwesen / Umsatzlimiten

Beispiel → Aktuell

Die Dienststelle A der Gemeinde X erzielt aus den erbrachten Tiefbauarbeiten folgende Umsätze in TFr.:

• DS Wasser Gde X	100
• DS Abwasser Gde X	150
• EW AG Gde X (Ant. 100%)	95
• Zweckverb. Gde X + B	30
• Gemeinde B	88
• Nichtgemeinwesen (Gewerbe, Private)	45
Total Umsatz	508
Steuerpflicht?	Ja
Steuerbarer Umsatz	163

Beispiel → Neu

Die Dienststelle A der Gemeinde X erzielt aus den erbrachten Tiefbauarbeiten folgende Umsätze in TFr.:

• DS Wasser Gde X	100
• DS Abwasser Gde X	150
• EW AG Gde X (Ant. 100%)	95
• Zweckverb. Gde X + B	30
• Gemeinde B	88
• Nichtgemeinwesen (Gewerbe, Private)	45
Total Umsatz	508
Steuerpflicht?	Nein
Steuerbarer Umsatz	45

■ **Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018?**
Beispiel: Steuerpflicht / Gleiches Gemeinwesen

Beispiel → Aktuell

Die Dienststelle F der Gemeinde X erzielt aus den erbrachten Treuhandleistungen folgende Umsätze in TFr.:

• DS Wasser Gde X	100
• DS Abwasser Gde X	150
• EW AG Gde X (Ant. 100%)	95
• Zweckverb. Gde X + B	30
• Stiftung Gde X + B	50
• Ö.R. Altersheim Gde X + B	40
• Gemeinde B	88
• Kanton Y (Personalverl.)	30
• Nichtgemeinwesen (Gewerbe, Private)	45
Total Umsatz	628
Steuerpflicht?	Ja
Steuerbarer Umsatz	283

Beispiel → Neu

Die Dienststelle F der Gemeinde X erzielt aus den erbrachten Treuhandleistungen folgende Umsätze in TFr.:

• DS Wasser Gde X	100	28/a
• DS Abwasser Gde X	150	28/a
• EW AG Gde X (Ant. 100%)	95	28a+21/6
• Zweckverb. Gde X + B	30	28/b
• Stiftung Gde X + B	50	28/c
• Ö.R. Altersheim Gde X + B	40	28/c
• Gemeinde B	88	12/3
• Kanton Y (Personalverl.)	30	28 ^{bis}
• Nichtgemeinwesen (Gewerbe, Private)	45	12/3
Total Umsatz	628	
Steuerpflicht?	Nein	
Steuerbarer Umsatz	45	

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 oder 2018? Beispiel: Steuerpflicht / Gleiches Gemeinwesen

Beispiel → Aktuell

Die Dienststelle F der Gemeinde X erzielt aus den erbrachten Treuhandleistungen folgende Umsätze in TFr.:

• DS Wasser Gde X	100
• DS Abwasser Gde X	150
• EW AG Gde X (Ant. 100%)	95
• Zweckverb. Gde X + B	30
• Stiftung Gde X + B	50
• Ö.R. Altersheim Gde X + B	40
• Gemeinde B	88
• Kanton Y (Personalverl.)	30
• Nichtgemeinwesen (Gewerbe, Private)	145
Total Umsatz	728
Steuerpflicht?	Ja
Steuerbarer Umsatz	383

Beispiel → Neu

Die Dienststelle F der Gemeinde X erzielt aus den erbrachten Treuhandleistungen folgende Umsätze in TFr.:

• DS Wasser Gde X	100	28/a
• DS Abwasser Gde X	150	28/a
• EW AG Gde X (Ant. 100%)	95	28a+21/6
• Zweckverb. Gde X + B	30	28/b
• Stiftung Gde X + B	50	28/c
• Ö.R. Altersheim Gde X + B	40	28/c
• Gemeinde B	* 88	12/3
• Kanton Y (Personalverl.)	30	28 ^{bis}
• Nichtgemeinwesen (Gewerbe, Private)	* 145	12/3
Total Umsatz	728	
Steuerpflicht?	Ja	
Steuerbarer Umsatz	* 233	

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 13 Abs. 1 MWSTV

Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungsk Kooperation beteiligt sind, sind von der Steuer ausgenommen, sofern sie im Rahmen der Kooperation erfolgen, unabhängig davon, ob die Bildungs- und Forschungsk Kooperation als Mehrwertsteuersubjekt auftritt.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 MWSTG

Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungsk Kooperation beteiligt sind, sofern sie im Rahmen der Kooperation erfolgen, unabhängig davon, ob die Bildungs- und Forschungsk Kooperation als Mehrwertsteuersubjekt auftritt;

Art. 21 Abs. 7 MWSTG

Der Bundesrat legt fest, welche Institutionen als Bildungs- und Forschungsinstitutionen nach Abs. 2 Ziff. 30 gelten.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b MWSTG

¹Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Abs. 2 durch offenen Ausweis der Steuer jede von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern (Option).

²Die Option ist ausgeschlossen für:

- b. Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b MWSTG

¹Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Abs. 2 ~~durch offenes Ausweisen der Steuer jede von der Steuer ausgenommene Leistung versteuern (Option).~~ **Ist ein offenes Ausweisen der Steuer nicht möglich, so der ESTV die Ausübung der Option mitzuteilen.**



→ NR und SR beschlossen:
...von Abs. 2 jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch offenen Ausweis der Steuer **oder durch Deklaration in der Abrechnung versteuern** (Option).

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b MWSTG

²Die Option ist ausgeschlossen für:

- b. Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

Bedeutet nun, dass bei Erstellung von Wohnbauten der Vorsteuerabzug erst möglich ist, wenn für die Vermietung/Verkauf tatsächlich optiert wird!

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b MWSTG

²Die Option ist ausgeschlossen für:

- b. Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für **Wohnzwecke** genutzt wird ~~oder genutzt werden soll.~~

NR → ohne durchgestrichenen Teil!

SR → Variante des Bundesrates (also mit durchgestrichenem Textteil)!

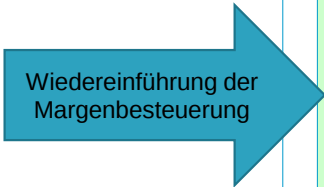
BR/SR-
Variante ist nun
endgültig!

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Im aktuellen Gesetz kann der fiktive Vorsteuerabzug auch auf Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Wiedereinführung der
Margenbesteuerung



Art. 24a MWSTG

¹Hat die steuerpflichtige Person Sammlungstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen für den Wiederverkauf erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Im aktuellen Gesetz kann der fiktive Vorsteuerabzug auch auf Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 24a MWSTG

²Werden Sammlungsstücke durch den Wiederverkäufer oder die Wiederverkäuferin eingeführt, so kann die entrichtete Einfuhrsteuer zum Ankaufspreis hinzugerechnet werden.

³Als Wiederverkäufer oder Wiederverkäuferin gilt, wer auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.

⁴Der Bundesrat legt fest, was als Sammlungsstücke gilt.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Im aktuellen Gesetz kann der fiktive Vorsteuerabzug auch auf Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 24a MWSTG

⁵Werden mehrere Sammlungsstücke zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann die Steuer von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und dem Gesamtankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 25 Abs. 2 Bst. a MWSTG

Dieser wird durch a^{bis} erweitert

Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} MWSTG

²Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

a^{bis} . auf elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
(siehe auch Art. 55 Abs. 2)

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 25 Abs. 2 Bst. b MWSTG

²Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

(Fassung gemäss BBl 2014 7345, noch nicht in Kraft:

b. auf der nach dem RTVG erhobenen Abgabe für Radio und Fernsehen sowie auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Abgabenanteil, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter)

Art. 25 Abs. 2 Bst. b MWSTG

²Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

b. auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter; (=gemäss geltendem Recht) (siehe auch Art. 18 Abs. 2 Bst. I)

Somit →
keine
Änderung!

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 25 Abs. 3 MWSTG

Bestehender Text wird sinngemäss übernommen, aber bei den Nahrungsmitteln zum Mitnehmen ergänzt (siehe neben an „rot“).

Art. 25 Abs. 3 MWSTG

Für Nahrungsmittel... (unverändert). Sind Nahrungsmittel zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung, sofern geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung dieser Leistungen von den gastgewerblichen Leistungen getroffen worden sind; **andernfalls gilt der Normalsatz**. Werden Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG
er oder sie weist nach, dass dem
Bund kein Steuerausfall...

Vom Bundesrat wurde keine
Änderungen vorgeschlagen.

Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG
er oder sie macht glaubhaft, dass dem
Bund kein Steuerausfall...

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 27 Abs. 3 MWSTG
Die Rechtsfolgen von Abs. 2 treten
auch bei Gutschriften ein, soweit der
Gutschriftsempfänger oder die Gut-
schriftsempfängerin einem zu hohen
Steuerbetrag nicht schriftlich
widerspricht.

Art. 27 Abs. 3 MWSTG
Die Rechtsfolgen von Abs. 2 treten
auch bei Gutschriften ein, soweit der
Gutschriftsempfänger oder die Gut-
schriftsempfängerin **einer unberechtigt
ausgewiesenen Steuer** oder einem zu
hohen Steuerbetrag nicht schriftlich
widerspricht.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz. Absatz 4 wird neu zu Absatz 3!

Art. 28a MWSTG (für bisherigen 28 Abs. 3)

¹Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht;
- b. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer überwältzt wird.

«gebraucht» und
«Lieferung an
Abnehmer im
Inland» fällt weg!

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 28 Abs. 3 MWSTG

Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz. Absatz 4 wird neu zu Absatz 3!

Art. 28a MWSTG (für 28 Abs. 3)

²Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

³Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung nach Artikel 24a unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 60 **MWSTV** und Art. 28 Abs. 4 MWSTG

Der Vorsteuerabzug für im Ausland erbrachte Leistungen ist im selben Umfang möglich, wie wenn diese im Inland erbracht und nach Art. 22 für deren Versteuerung optiert worden wäre.

⁴ Bei Holdinggesellschaften kann auf die zum Vorsteuerabzug berechtigte unternehmerische Tätigkeit der von ihnen gehaltenen Unternehmen abgestellt werden.

Art. 29 Abs. 1^{bis} und 4 MWSTG

1^{bis} Der Vorsteuerabzug für Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, ist im selben Umfang möglich, wie wenn sie im Inland erbracht worden wären und nach Art. 22 für deren Versteuerung hätte optiert werden können.

⁴ **Holdinggesellschaften können** zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer auf die zum Vorsteuerabzug berechtigte unternehmerische Tätigkeit der von ihnen gehaltenen Unternehmen abstellen.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 37 Abs. 3 MWSTG

Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote. Sie werden von der ESTV nach Konsultation der betroffenen Branchenverbände festgelegt; *die Eidgenössische Finanzkontrolle überprüft die Saldosteuersätze regelmässig auf ihre Angemessenheit.*

Art. 37 Abs. 3 zweiter Satz MWSTG

... Sie werden von der ESTV nach Konsultation der betroffenen Branchenverbänden festgelegt.

Die Überprüfung der SSS auf ihre Angemessenheit durch die EFK, wie dies seit dem 1.1.2010 vom Gesetz vorgesehen ist, hat sich in der Praxis nicht bewährt, da es kaum möglich ist, zuverlässige Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit festzulegen. Der Gesetzgeber hat offen gelassen, was unter Angemessenheit zu verstehen ist.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG
BR hat keine Änderung
vorgeschlagen.

Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG
b. ...einer Umstrukturierung, **einer
Geschäftsveräußerung** oder eines
anderen im Fusionsgesetz vom 3.
Oktober 2003 **geregelten**
Rechtsgeschäfts.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c und 2 Bst. b
MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet;

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c, d und Bst. b
MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, **mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;**

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c und 2 Bst. b MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- c. Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c, d und Bst. b MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- c. die Lieferung im Inland **von unbeweglichen Gegenständen** im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt, und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, **mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung;**

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c und 2 Bst. b MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- d. im aktuellen Gesetz nicht existent.

²Steuerpflichtige für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie:

- b. im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken solche Leistungen bezieht *und er oder sie in den Fällen von Abs. 1 Bst. c vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert wurde.*

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c, d und Bst. b MWSTG

¹Der Bezugsteuer unterliegen:

- d. **die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas in Erdgasleitungen und Fernwärme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland.**

²Steuerpflichtige für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie:

- b. im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken solche Leistungen bezieht.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 109 MWSTV

Art. 45a MWSTG

Nicht der Bezugsteuer unterliegen Leistungen, die nach Art. 21 von der Inlandsteuer ausgenommen oder nach Art. 23 von der Inlandsteuer befreit sind.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 55 Abs. 2 MWSTG

Vom Bundesrat keine Änderung vorgeschlagen.

Art. 55 Abs. 2 MWSTG

Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Art. 25 Abs. 2 Bst. a und a^{bis} beträgt die Steuer 2,5 Prozent (siehe auch Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis}).

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 107 Abs. 1 Bst. c MWSTG gibt es nicht - Art. 47 MWSTV neu vorgesehen auf Gesetzesstufe Art. 107 Abs. 1 Bst. c MWSTG

Art. 107 Abs. 1 Bst. c MWSTG

¹ Der Bundesrat:

c. regelt die mehrwertsteuerliche Behandlung von Leistungen ans Personal, die zum Personal gehören und zugleich eng verbundene Personen sind; er beachtet dabei die Behandlung dieser Leistungen bei der direkten Bundessteuer und kann Ausnahmen von Art. 24 Abs. 2 festlegen.

■ Geplante MWSTG-Teilrevision, per 01.01.2017 bzw. 2018?

Art. 115 Abs. 1 MWSTG

Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Art. 37 Abs. 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen fest.

Art. 115 Abs. 1 MWSTG

Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Artikel 112 und 113 sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Art. 37 Abs. 1 MWSTG festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

Art. 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom:

Auf Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, für die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits Vorsteuer abgezogen wurde, ist der Vorsteuerabzug nicht rückgängig zu machen, sofern der Verkauf im Inland erfolgt und auf dem gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer entrichtet wird.

Fragen?



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EXPERTSUISSE SEKTION OSTSCHWEIZ Oktober 2016 © Walter Steiger, Netstal

